

ein nur annäherungsweise einschlägiges Zitat in Kauf genommen, als gänzlich auf einen Beleg zu verzichten. Auf diese Weise mag er sogar die eine oder andere Bestimmung eingeschmuggelt haben, die genuin kein Triburer Beschluß ist; Tendenzen irgendwelcher Art sind unter diesen zweifelhaften Kanones aber nicht auszumachen. Als Erklärung für den Arbeitsaufwand, dem sich der Redaktor der Vulgata mit seinem so sorgfältig durchstilisierten Werk unterzogen hat, kann die Absicht beizufügender kanonistischer Belegstellen und kleinerer inhaltlicher Ergänzungen allein aber sicherlich nicht ausreichen.

In der Literatur werden die Triburer Synodalakten häufig als einer der Hauptbelege für die Bestimmung des Verhältnisses zwischen König und Kirche unter Arnulf herangezogen; es ist die Rede von einem „Bündnis“ zwischen König und Kirche, das in ihnen seinen Niederschlag gefunden habe, bisweilen mit dem Zusatz einer „Stoßrichtung gegen den Laienadel“. Letzteres hat jüngst Lehn¹⁶² noch einmal zurückzuweisen gesucht; und ohne forcierte Interpretation findet eine solche Auffassung im Wortlaut der Synodalakten in der Tat keine Stütze, und zwar in keiner der drei Aktenversionen¹⁶³. Doch es bleibt die positive Bestimmung: der Eindruck prononciert hervorgekehrter Eintracht zwischen König und Kirche. Dieser Eindruck ist in der Tat unabweisbar, sofern man die Vulgata zugrundelegt – und diese hat man nun hundert Jahre lang als die offiziell promulierte Aktenversion ansehen und zugrundelegen müssen.

Das Bild des Synodalverlaufs, das sich aus den beiden Kurzversionen gewinnen läßt, ist demgegenüber erheblich nüchterner. Eine „große“ Synode bleibt Tribur sicherlich allein insofern, als nahezu der gesamte

162) Jörg L e h n, Die Synoden zu Mainz (888) und Tribur (895). Ihre Bedeutung für das Verhältnis Arnulfs von Kärnten zum ostfränkischen Episkopat im ausgehenden 9. Jahrhundert, Jahrbuch für westdeutsche Landesgeschichte 13 (1987) S. 43–62 (dort auch die gesamte ältere Literatur). – Wäre die Vulgata die offiziell promulierte Version der Triburer Akten, so wäre Lehns Darlegungen sicherlich weitgehend zuzustimmen (mit Ausnahme seiner Tendenz S. 56, das Wort *saeculares* unbedingt auf „nicht der Oberschicht zugehörige Laien“ einzuengen; tatsächlich ist es als Oberbegriff verwendet, der den Adel durchaus miteinschließt). Allein, es handelt sich um Beweisführung am untauglichen Objekt.

163) Auch aus dem Wortlaut der Catalaunensis läßt sich keineswegs – wie L e h n (wie Anm. 162) S. 55 immerhin doch anzunehmen scheint – eine generelle Stoßrichtung der vom König gebilligten Kanones gegen den Adel ableiten; der zitierte Satz der Praefatio ist durchaus für mehrere Interpretationen offen und in den Kanones der Catalaunensis selbst geht es um Verstöße gegen anerkannt geltendes Recht, nicht um Positionsgewinne der Kirche gegenüber dem Adel.